WA 1-3	II
0,4	o
D 10°-35°	

WA 4	II
0,4	o
D 10°-38°	

WA 5-6	II
0,4	o
D › 10°	

WR 1-2	II
0,4	o
D 10°-38°	

MK 1	III
1,0	o
D 10°-35°	

MK 2-4	III
1,0	o
D › 10°	

Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der Baulichen Nutzung

Baugebiete WR:
Die gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.

Baugebiete WA:
Die gem. § 4 Abs. 3 Zif. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.

Baugebiete MK:
Die gem. § 7 Abs. 2 Zif. 5 BauNVO zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.
Die gem. § 7 Abs. 3 Zif. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.
Im Erdgeschoß sind die Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Zif. 7 unzulässig.

1.2 Zulässiges Maß der Baulichen Nutzung

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO darf in den Baugebieten WA 1-4 das Dachgeschoß ausnahmsweise ein Vollgeschoß sein.

Bei den mit 12 m Tiefe ausgewiesenen überbaubaren Flächen dürfen die rückwärtigen Baugrenzen durch Glasanbauten (Wintergärten) bis zu einer Gesamttauliefe von 15 m überschritten werden.

1.3 Höhenlage der Gebäude

Die Traufhöhe wird als Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder zum oberen Abschluß der Wand gemessen. Die nicht als „UNN" angegebenen Obergrenzen der Trauf- und der Firsthöhen werden in Hausmitte ausgehend von den Höhenlagen der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsflächen gemessen.

Beispiel Bebauung jeweils südwestlich der Planstraßen

1.4 Stellplätze und Garagen

In den Bereichen, in denen Tiefgaragen ausgewiesen sind, sollten die erforderlichen Stellplätze überwiegend in Tiefgaragen nachgewiesen werden.

Stellplätze, Carports und Garagen sollten möglichst innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern müssen 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen werden, von denen 1 in der überbaubaren Fläche oder in einer Tiefgarage liegen muß. Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern müssen 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachgewiesen werden, von denen ebenfalls 1 innerhalb der überbaubaren Fläche liegen muß.

1.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den mit nachstehenden Signaturen versehenen Bereichen sind bei Gebäudemaßnahmen erhöhte Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen.
Nach DIN 4109/11.89, Tab. 8 liegen die

V | VI gekennzeichneten Baugrenzen im darin bezeichneten Lärmpegelbereich.

Die Dachgeschosse an den gekennzeichneten Baugrenzen können jeweils dem eine Stufe niedrigeren Lärmpegelbereich zugeordnet werden.
Die quer zur Straße verlaufenden Seitenfassaden an den gekennzeichneten Bereichen können ebenfalls dem eine Stufe niedrigeren Lärmpegelbereich zugeordnet werden.
Die Außenbauteile der übrigen Gebäude und Fassaden werden dem Lärmpegelbereich II zugeordnet.
Die Schalldämmungen müssen sich im jeweiligen Lärmpegelbereich nach den Anforderungen der DIN 4109/11.89 in Verbindung mit der Richtlinie VDI 2719 richten.

2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1, Zif. 20 BauGB

2.1 Öffentliche Fußwege und Stellplätze

Die offenen Stellplätze sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Für Drain- und Tragschicht sowie Fugenverfüllung sind wasserdurchlässige Materialien (z.B. Grauwacke- und Recyclingschotter bzw. -splitt) zu verwenden. Nicht zulässig sind Hochofenschlacke, Müllverbrennungsasche u.a..

2.2 Pflanzung und Unterhaltung von Gehölzen in Stellplatzbereichen

Auf den Vegetationsflächen im Bereich der Stellplätze sind Gehölze und Bodendecker aus den Gehölzlisten 3 und 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei darf keine Art aus der Liste 3 einen Anteil von 20 % überschreiten.

2.3 Garagen

Carports und Garagen müssen mit extensiver Dachbegrünung versehen werden.

2.4 Gebäudedächer mit Dachneigungen < 20°

Diese Flächen müssen mit extensiver Dachbegrünung versehen werden.

2.5 Begrünung von Ziergärten

Von den Gartenflächen sind 30 % mit Pflanzgeboten belegt. Hier sind einheimische Laubbäume lt. Gehölzliste 2, freiwachsene Laubgehölzhecken lt. Gehölzliste 3 und/oder Wiesen mit maximal 3maliger Mahd/Jahr anzupflanzen bzw. anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

2.6 Begrünung von Tiefgaragen

Die Tiefgaragen sind außerhalb von notwendigen Erschließungsflächen mit einem Bodenauftrag von mindestens 30 cm zu versehen. Auf mindestens 30 % der Gesamtfläche erfolgt die Pflanzung von Gehölzen aus der Liste 3.

2.7 Pflanzung und Unterhaltung von Solitärbäumen

Als Straßenbegleitgrün sind im Bereich der offenen Stellplätze sowie an den Erschließungsstraßen Bäume der Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzgruben sind im Verkehrsbereich durch Sickerringe mit 2 m lichter Weite auszubilden. Auf den Baumscheiben erfolgt zwischen den Stellplätzen eine Bepflanzung mit Bodendeckern lt. Liste 4. Durch geeignete Maßnahmen sind die Flächen gegen Befahren zu sichern. Die Anordnung der Bäume erfolgt lt. Plandarstellung.
Im Bereich der Spielfläche sind ebenfalls Bäume der Liste 1 zu pflanzen, wobei hier Blütenbäumen der Vorzug zu geben ist.

2.8 Erhaltung von Altgehölzen

Die im Plan als Bestand gekennzeichneten Bäume sind, mit Ausnahme von Nadelgehölzen, zu erhalten.
Während der Baumaßnahmen ist jegliche Verdichtung im gesamten Kronenbereich untersagt. Ebenso dürfen keinerlei Bodenauffüllungen auf diesen Flächen durchgeführt werden. Dauernde Bodenüberdeckung kann durch Grobkies vorgenommen werden.
Dauernder Bodenabtrag ist im Kronenbereich ebenfalls unzulässig.
Bei nicht zu vermeidenden Aufgrabungen im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang anzuwenden.
Folgende Vorgänge sind im gesamten Kronenbereich grundsätzlich untersagt:
Verschmutzung durch Öl, Teer, Zement, Salze und Säurereste, Beschädigung der Rinde am Stamm und an den Wurzeln, Feuer, Befestigung von Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen am Stamm sowie Einschlagen von Nägeln u.s.w.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1 Dächer

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind in einer Breite von maximal der halben zugehörigen traufseitigen Gebäudelänge zulässig. Sie müssen mind. 1 m Abstand voneinander haben und mind. 1,25 m vom Ortgang entfernt sein. Die Länge einer Gaube, eines Zwerchgiebels oder eines Dacheinschnittes darf 5,50 m nicht überschreiten.
Bei aneinandergebauten Gebäuden dürfen Gauben, Zwerchgiebel oder Dacheinschnitte an der Gebäudetrennwand aneinandergebaut werden. Die Länge beider Gauben, Zwerchgiebel oder Dacheinschnitte zusammen darf in diesem Fall 5,50 m nicht überschreiten.
Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig.

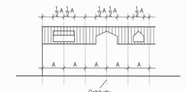

Beispiele für zulässige Gauben / Zwerchgiebel bei Reihen- oder Doppelhausbebauung

3.2 Drempel

In den Baugebieten WA 1-4 und WR 1-2 sind Drempel unzulässig. Der Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut darf max. 50 cm über der Oberkante des Fertigfußbodens des Dachgeschosses liegen.

3.3 Einfriedungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur mit Hecken geeigneter Gehölze aus Listen 1 und 3 mit max. Höhe 1,20 m zulässig. An Terrassen im Vorgartenbereich darf ein Sichtschutz bis zu einer Höhe von max. 1,70 und einer Länge von max. 5 m errichtet werden.

3.4 Antennenanlagen

Satellitenanlagen sind nur auf Dachflächen mit max. Abstand vom First von 2.0 m zulässig.

3.5 Abfallbehälter

Die Standorte für Abfallbehälter sind fremder Sicht zu entziehen und einzugrünen.

Hinweise:

Jedwede Baumaßnahme ist vor Baubeginn der Bezirksregierung Köln – Kampfmittelräumdienst, AZ 22.5-Cll, 13/99 – anzuzeigen.

Zu beachten sind:
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Yvonne Göckemeyer vom 17.05.1999,
- Gutachten zur Regenwasserversickerung von Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 19.02.1999.

Gehölzlisten

Liste 1

Spitzahorn - Acer platanoides
Hainbuche - Carpinus betulus
Vogelkirsche - Prunus avium
Traubenkirsche - Prunus padus
Holzbirne – Pyrus pyraster
Stieleiche - Quercus robur
Winterlinde - Tilia cordata

Liste 2

Feldahorn - Acer campestre
Weißdorn – Crataegus monogyna
Holzapfel – Malus silvestris
Eberesche – Sorbus aucuparia
Speierling – Sorbus domestica
Obstbäume als Halb- und Hochstämme

Liste 3

Felsenbirne - Amelanchier ovalis
Berberitze - Berberis vulgaris
Kornelkirsche - Cornus mas
Hartriegel - Cornus sanguinea
Haselnuß - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
Stechpalme - Ilex aquifolium
Liguster – Ligustrum vulgare
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Schlehe - Prunus spinosa
Faulbaum - Rhamnus frangula
Hundsrose - Rosa canina
Weinrose - Rosa rubiginosa
Salweide - Salix caprea
Korbweide - Salix purpurea
Hanfweide - Salix viminalis
Holunder - Sambucus nigra
Flieder – Syringa vulgaris
Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
Wasserschneeball - Viburnum opulus

Liste 4

Storchschnabel – Geranium 'Spessart'
Efeu – Hedera helix
Goldnessel – Lamium galeobdolon
niedriger Liguster – Ligustrum 'Lodense'
Immergrün – Vinca minor
Waldrose – Rosa arvensis

BESTAND
Gebäude und Signaturen

Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Grundstücksgrenze ist Grenzstein
Böschung
Höhenlinie
Kanaldeckel
vorhandener Kanal

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
WB Besondere Wohngebiete (§4a BauNVO)
MD Dorfgebiete (§5 BauNVO)
M Mischgebiete (§6 BauNVO)
MK Kerngebiete (§7 BauNVO)
GE Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
GI Industriegebiete (§9 BauNVO)
SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§2 BauNVO)
SO sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
WR/ZWG Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MASS BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß
II/V als Mindest- und Höchstmaß
(I) zwingend
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
(0,7 Geschoßflächenzahl (GFZ)
3,0 Baumassenzahl (BMZ)

Höhe der baulichen Anlagen
in .....m über einem Bezugspunkt

als Höchstmaß
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
EFH Erdgeschoßfußbodenhöhe
≤ gleich oder kleiner
≥ gleich oder größer

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise, wie
Sie darf errichtet werden, ist neben der geschlossenen Bauweise ebenfalls Einzelbebauung (E) der Nach-bargrundstücke zulässig.
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Flächen
nicht überbaubare Flächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Kirchen und kirchliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Flächen für Sport- und Spielanlagen
Sportanlagen
Spielanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
RRückhaltebecken
ÜÜberschwemmungsgebiet

VERSORGUNGSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.8 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkfläche
A Fußgängerbereich
V Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie
F Fußweg
R Radweg
Ein- bzw Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
Einbahn
Einbahnbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
Elektrizität
Abwasser
Gas
Abfall
Fernwärme
Ablagerung
Wasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Oberirdisch Unterirdisch
W Wasserleitung G Gasleitung
A Abwasserleitung (Mischwasser)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Parkanlage
privat private Grünfläche
Dauerkleingartenanlage
Friedhof
Spielplatz
Sportplatz
Spielplatz
Kategorie A, B, C •
• Gemäß Richtl. d. Innenministers v. 21.07.87 a. RdErl. d. MSWV v. 18.11.87 – BASS 23-01 Nr.4
RdErl. v. 27.06.1978 (MBl. NW.1978 S.1466), 2939/78 (MBl. NW.1978 S.1946)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 UND 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe BauGB)
Bäume Sträucher
sonstige Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)
Bäume Sträucher
sonstige Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
St Stellplätze GS Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen Cp Carport
TGa Tiefgarage Sp Spielplatz
Vorgartenfläche
Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
bei schrägen Flächen
G Gehrecht zugunsten der
F Fahrrecht zugunsten der
L Leitungsrecht zugunsten der
a Anlieger
b Ersatzleitungsträger
c Allgemeinheit
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (z.B. §1 Abs.4 §16 Abs.5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches eines Bodenordnungsverfahrens
Umgrenzung der Flächen, bei denen Beboaung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB und Wasserrechten)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 Abs.6 BauGB)
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen, Einbewegliche Kulturdenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserschutzgebiet
Wasserflächen

HINWEISENDE DARSTELLUNG
(nahe Festsetzungen)

1. Die Unterteilung der Straßenflächen.
2. Die geplanten Grundstücksgrenzen.
3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 81 BauNRO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

Dachneigung z.B.
D › 20° flacher als FD Flachdach
D = 20° steiler als SD (.) Satteldach
D 10°-20° Mindest-/ WD Walmdach
Höchstgrenze
Firstrichtung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S.2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der derzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S.218/SGV. NW. 2323 in der derzeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert am 17.12.1997 (GV. NW. S.458)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991).

Angefertigt nach Katasterangaben und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung der angrenzenden Zustandes - Stand - 4.5.99 - wird als richtig bescheinigt.

16.8.99
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) durch Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen vom 29.4.96 aufgestellt worden.

Leichlingen, den 16.8.99
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.12.98 erfolgte die Beteiligung der Bürger am Bebauungsplan gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 15.12.98 bis 15.1.99.

Leichlingen, den 18.8.99
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit BI. 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) am 13.4.2000 als Satzung beschlossen.

Leichlingen, den 2. Mai 2000
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) ist die Genehmigung der Satzung/ Anzeige/ Aufhebung/ Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes am 15.5.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leichlingen, den 19.5.2000
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

PASSLER, SUNDERMANN & PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER
WUPPERTALSTR. 14 A
5588 LEVERKUSEN
29.07.1999
J. Müller

Der Aufstellungsbeschluß des Rates vom 29.4.96 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 11.11.98 ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.8.99
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.8.99 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 6.9.99 bis 13.9.99 öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, den 14.1.2000
Der Bürgermeister
I. A.
(Technischer Dezernent)

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) am ..... genehmigt.
Zu dieser Plan gehört die Verfügung von

Az. .....
Köln, den .....
Bezirksregierung
In Auftrage

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des ersten Planes gem. § 3 (3) BauGB wurde von der Stadt Leichlingen am **16.12.1999** gefasst. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am **07.01.2000** wurde der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Zeit vom **18.01.2000** bis einschließlich **01.02.2000** öffentlich ausgelegt.
Leichlingen, den 14.2.2000
Der Bürgermeister
I. A.
(Techn. Dezernent)

Änderungen in "orange" erfolgten auf Grund vorgebrachter Anregungen während der Auslegung lt. Ratsbeschluss vom 16.12.1999.

Leichlingen, den 07.Januar 2000
Der Bürgermeister
(Müller)

DFFENLEGUNGSEXEMPLAR

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr. 22

Gebiet Bahnhofstraße / Moltkestraße

Gemarkung Leichlingen

Flur 60

Maßstab 1 : 500

X:\B38\1999